jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/28 88/07/0062

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1989

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Burgenland
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §4 Abs2 impl;
FlVfGG §4 Abs5 impl;
FlVfLG Bgld 1970 §21 Abs3;

Rechtssatz

Für die Gesetzmäßigkeit der Abfindung einer Partei (hier nach dem Bgld FlVfLG) ist es nicht maßgebend, inwieweit andere Verfahrensparteien abgefunden wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070062.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at